

# RS Vwgh 2002/9/24 2000/14/0126

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.2002

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §176 Abs1;

FinStrG §108 Abs1;

FinStrG §99 Abs1;

## Rechtssatz

Mit dem Herstellen von Belegskopien ist das Aufsuchen und Verräumen der Unterlagen unabdingbar verbunden. Es liegt auf der Hand, dass sich ein mittels Auskunftsersuchen verpflichtetes Bankunternehmen für diese Arbeiten eines Dienstnehmers bedienen muss. Da ein Teil der Entlohnung des Dienstnehmers auf diese in Rede stehende Zeit entfällt, sind diesen Arbeitsvorgängen tatsächliche (pagatorische) Kosten zuzuordnen. Die Auffassung, mit solchen Arbeitsvorgängen stünden lediglich kalkulatorische Kosten in Zusammenhang, ist daher unrichtig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000140126.X03

## Im RIS seit

23.12.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)